



An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Antrag

auf Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für **Schall- und Wärmeschutz** nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO).

① Personalien

1.1 Familienname: _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n): _____

1.3 geboren am: _____ in: _____

1.4 Staatsangehörigkeit: _____

1.5 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel: _____

1.6.1 Mitgliedsnummer bei der Ingenieurkammer-Bau NRW: _____

1.6.2 Mitgliedsnummer bei einer anderen Ingenieurkammer
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ¹: _____ Land: _____

1.7 Anschrift der
Hauptwohnung: _____

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon

Telefax

1.8 Büroanschrift: _____
Bürobezeichnung

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

¹ Dieser Antrag gilt auch für Mitglieder anderer Ingenieurkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren in Sinne des § 4 Abs. 1 SV-VO nicht gibt und sie die Anforderungen der SV-VO erfüllen.

2 Erklärungen (bitte ankreuzen)

- Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 17.11.2009 und die Verfahrensordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz der Ingenieurkammer-Bau NRW (VfOsaSVSchW), veröffentlicht am 14.12.2010 liegen mir vor (www.ikbaunrw.de / Recht & Service / Downloads).
- Ich versichere, dass
- ich mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in dem Bereich des Schall- und Wärmeschutzes besitze und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche (§ 3 Abs. 2 und 3 SV-VO),
 - ich die Pflichten nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
 - ich das geforderte Verzeichnis führen und der zuständigen Kammer auf Verlangen vorlegen werde (§ 6 Abs. 10 SV-VO),
 - ich die geforderten ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Schall- und Wärmeschutzes besitze in (§20 der SV-VO),
 - ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die geforderte Unabhängigkeit nachweisen werde (§ 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 SV-VO).
- Ich versichere, dass folgende Versagungsgründe nicht vorliegen (§ 3 Abs. 4 SV-VO):
- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
 - gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über mein Vermögen.
- Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 20 der SV-VO und weitere, sowohl in der VfOsaSVSchW, als auch im Merkblatt (Anlage 1) aufgeführte Nachweise, füge ich dem Antrag bei.
- Ich versichere, dass ich die betreffenden Schall- und Wärmeschutznachweise selbst erstellt habe oder sie unter meiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sind.
- Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 4) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.
- Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

3 Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.7 zwischen 250,- bis 450,- Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung ist ein Vorschuss von 300,- € zu zahlen. **Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen dieses Schreiben vorliegt.**

4 Information über die Verwendung von Daten

Die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.8 dieses Antrags (Familiename, Vorname, akademische Grade und Büroanschrift) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“/„Beratender Ingenieur“ sollen veröffentlicht d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen: 1. Merkblatt, 2. Lebenslauf, 3. Objektliste, 4. Hinweis Haftpflichtversicherung

Anlage 1

Merkblatt zum Verbleib beim Antragsteller

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

1. Nachweise gem. §§ 2, 3 und 20 SV-VO

- 1.1 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (Muster siehe **Anlage 2**),
- 1.2 beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung, von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
- 1.3 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), dass nicht älter als drei Monate sein soll, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union jeweils im Original. Als Verwendungszweck ist – sofern möglich – „saSV Schall- und Wärmeschutz“ anzugeben.
- 1.4 Bescheinigung eines Fortbildungsträgers über die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar gem. § 20 Abs. 3 SV-VO (nicht älter als **18 Monate** vor Antragstellung), z.B. bei der Ingenieurakademie West: „Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109 (2-tägig)“ und „EnEV 2014 (2-tägig)“
- 1.5 eine Erklärung über die Unabhängigkeit gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. (beispielsweise: Tätigkeit in der Bauwirtschaft)

Für das Antragsverfahren wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.7 zwischen 250,- bis 450,- Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand. Nach Einreichung der Antragsunterlagen wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 300,- € erhoben, der nach Eingang beim Antragsteller zu begleichen ist. Das Nachreichen von Unterlagen führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und damit zu einer Erhöhung der Gebühr. Auf die Vollständigkeit der Unterlagen ist zu achten.

Bitte beachten Sie die den Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht in **Anlage 4**.

2. Nachweise gem. § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO

- 2.1 Der Nachweis über die nach § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird geführt durch die Vorlage von:
 - a) je drei bautechnischen Nachweisen sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz zu konkret von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benannten Bauvorhaben; in einer Objektliste (s. **Anlage 3**) sind dazu
 - Lage und Art des Bauvorhabens und
 - Art und Umfang der erbrachten Leistungenanzugeben,
 - b) Planunterlagen zu den unter a) benannten Bauvorhaben, nach denen die Nachweise aufgestellt worden sind. Zusätzlich ist jedes Vorhaben durch einen kurzen technischen Erläuterungsbericht zu ergänzen, aus dem auch Art und Umfang der persönlich erbrachten Leistung hervorgehen muss.
- 2.2 Die bautechnischen Nachweise sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuführen, welche bis zu drei Jahre vor Antragstellung einschlägig waren.
- 2.3 Die drei bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbst oder unter ihrer oder seiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein.

- 2.4 Die drei Nachweise zum Schallschutz müssen mindestens Angaben enthalten über Gebäude, die von ihrer Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten entsprechen und für die umfassende Planungen und Berechnungen erforderlich sind. In den Planunterlagen sind die schalltechnisch berechneten Bauteile inklusive der flankierenden Bauteile zu markieren, dass sie den Berechnungen sofort zugeordnet werden können. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des Bauherrn vorliegt, ist zulässig.
- 2.5 Die drei bautechnischen Nachweise zum Wärmeschutz sind nach umfassenden Berechnungsverfahren zu erstellen. Mindestens ein Nachweis ist nach DIN 18599 (mindestens als Zwei-Zonen-Modell) zu erstellen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des Bauherrn vorliegt, ist zulässig.

Der EnEV-Nachweis ist nur vollständig, wenn auch der sommerliche Wärmeschutz nach §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 4 und 9 Abs. 4 EnEV nachgewiesen ist. Die U-Wert-Berechnungen sind nachvollziehbar und prüffähig darzustellen.

Der vom Antragsteller unterschriebene Energieausweis nach § 16 EnEV ist dem jeweiligen Nachweis beizufügen.

- 2.6 Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgefordert, weitere Nachweise i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 SV-VO vorzulegen und reichen diese Nachweise nicht aus, die fachliche Eignung zu belegen, kann von ihr oder ihm erneut die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden. Kann der Nachweis der Eignung auch dann noch nicht geführt werden, ist der Antrag abzulehnen. In diesem Fall kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Die Nachweise sind in einfacher Ausfertigung im Format DIN A 4 geordnet und in der Reihenfolge dieses Merkblatts, einzureichen.

Anlage 3

Objektliste für 3 Objekte mit Schallschutznachweisen (SS) und für 3 Objekte mit Wärmeschutznachweisen (WS)

Objektangaben:					Fachbezogene Nachweise:		
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens * ¹)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Nachweis: SS oder WS	Erstellungsdatum der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise

*¹) Bitte folgende Abkürzungen verwenden: Neubau = NB, Umbau = UB, Ausbau = AB, Erweiterung = EW

Anlage 4:

Hinweis zur Haftpflichtversicherung
Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW)
„Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§§ 19 und 21 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für **Personenschäden** und **250.000 Euro** für **Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernde Tätigkeit hervorgeht.

- Die Berufshaftpflichtversicherung **staatlich anerkannter Sachverständiger oder als vergleichbar anerkannter Personen darf gem. § 21 BauKaG NRW nur als durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.
- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassendere Information zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.